

Patientenakte und Röntgenbilder beim Zahnarzt anfordern

Musterbrief für den Wechsel der Zahnarztpraxis

Stand: 28. August 2026

[Vorname Nachname]

[Straße Hausnummer]

[PLZ Ort]

[Geburtsdatum]

[Name der bisherigen Zahnarztpraxis]

[Straße Hausnummer]

[PLZ Ort]

[Ort], [Datum]

Anforderung meiner Behandlungsunterlagen und Röntgenbilder

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte gewähren Sie mir nach § 630g BGB unverzüglich Einsicht in meine vollständige Behandlungsakte und stellen Sie mir die erste unentgeltliche Abschrift zur Verfügung. Mein Behandlungszeitraum in Ihrer Praxis war ungefähr [von Datum] bis [Datum].

Die Abschrift soll insbesondere die dokumentierten Befunde, Diagnosen, Behandlungen, Arztbriefe, Aufklärungen, Einwilligungen, Heil- und Kostenpläne sowie vorhandene Laborunterlagen enthalten. Bitte übermitteln Sie außerdem alle zu meiner Behandlung gehörenden digitalen Röntgenbilder samt den für die Befundung erforderlichen Daten in einem lesbaren und zur Befundung geeigneten Format.

Bitte stellen Sie mir meine Kopie auf folgendem sicheren Weg zur Verfügung:

[sicherer digitaler Abruf / postalisch / Abholung]

Für meine Weiterbehandlung dürfen Sie die erforderlichen Unterlagen und Röntgendaten außerdem unmittelbar an folgende Zahnarztpraxis übermitteln:

[Name, vollständige Anschrift und sicherer Kontaktweg der neuen Praxis]

Ich willige in diese zweckgebundene Übermittlung ein und entbinde Sie insoweit von der zahnärztlichen Schweigepflicht. Analoge Original-Röntgenbilder sollen der neuen Praxis nur vorübergehend zur Weiterbehandlung überlassen werden.

Sollten einzelne Inhalte aus erheblichen therapeutischen Gründen oder wegen erheblicher Rechte Dritter nicht zugänglich sein, bitte ich um eine konkrete schriftliche Begründung. Über mögliche Kosten für weitere Kopien oder die Reproduktion analoger Originalaufnahmen informieren Sie mich bitte vorab.

Bitte bestätigen Sie den Eingang dieses Schreibens und teilen Sie mir den sicheren Übermittlungsweg mit.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

[Vorname Nachname]

Formulierungshilfe, keine Rechtsberatung. Die erste Abschrift der Behandlungsakte ist nach § 630g BGB kostenlos. Für weitere Kopien oder Reproduktionen körperlicher Originale können Kosten entstehen.